

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre

Antragsteller (Familienname, Vorname, Geburtsdatum)

Anschrift

Telefonnummer

Stadtverwaltung Geilenkirchen
Bürgerbüro
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Ich beantrage eine **Auskunftssperre** nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes wegen einer **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange**.
Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus der nachfolgenden

Begründung des Antragstellers:
(ggf. zusätzliches Blatt nutzen)

(Unterschrift des Antragstellers)

(Unterschrift des Ehegatten bzw. weiteren Sorgeberechtigten)

Wichtige Hinweise zur Eintragung einer Auskunftssperre

Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, **wenn Tatsachen vorliegen**, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen Person oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann (§ 51 Abs. 1 BMG).

Das Einrichten einer Auskunftssperre setzt grundsätzlich einen aktuellen Wohnungswechsel voraus. Die Begründung hierfür liegt in der Tatsache, dass bis zum Einrichten einer Sperre bereits Melderegisterauskünfte zu der bestehenden Wohnungsanschrift erteilt wurden.

Bitte prüfen Sie genau, welchen Privatpersonen Sie Ihre neue Anschrift bereits mitgeteilt haben.

Bei häuslicher Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“ haben Sie die Möglichkeit sich an das bundesweite Hilfstelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und die entsprechende Internetadresse (Tel.: 08000116016; www.hilfetelefon.de) zu wenden.

Welchen Behörden ist Ihre neue Adresse bekannt (z.B. Kfz-Zulassung, Finanzamt, Jugendamt, Gerichte, Ausländerbehörde). **Es ist notwendig, dass Sie bei diesen öffentlichen Stellen ebenfalls eine entsprechende Sperre beantragen.**

Denken Sie daran, keinen Telefonanschluss mit Eintrag im öffentlichen Fernsprechnachrichtendienst zu bestellen. Gleiches gilt bei Abschluss von Verträgen für Mobiltelefone.

Nehmen Sie nicht an Adresssammlungen teil. Beispielhaft seien sogenannte Gewinnspiele genannt. Sie gewinnen einen Sportwagen, werfen Sie nur Ihre Teilnahmekarte ein!

Bei digitalisierten Telefonanschlüssen (ISDN) erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufers. Über diese Rufnummer kann dann evtl. der Aufenthaltsort festgestellt werden. Verwandte oder Bekannte sollten daher nur, wenn erforderlich, von öffentlichen Fernsprechan schlüssen ohne Rückruffunktion angerufen werden. (Bei der Rückruffunktion wird im Display der Standort der Telefonzelle angezeigt.)

Achten Sie bei der Nutzung sozialer Netzwerke darauf, dass Sie anhand Ihres Namens dort nicht zu finden sind und dort keine Rückschlüsse auf Ihren Wohnort zu finden sind (z.B. durch Bewertung ortsnaher Gastronomie, Veröffentlichung des Wohnorts, etc.).

Vermeiden Sie es durch Homepageveröffentlichungen oder Zeitungsartikeln Rückschlüsse auf Ihren Wohnort zu geben.

Prüfen Sie bei Ihrer Krankenversicherung ob ggf. Daten an den Hauptversicherer (z.B. Ehemann, Vater) weitergegeben werden. Auch hier gilt es, einen **Antrag auf Auskunftssperre bei der Krankenversicherung** zu stellen.

Falls Sie Halter/in eines Kraftfahrzeuges sind, lassen Sie Auskünfte zu Ihrem Kennzeichen der bisherigen Zulassungsstelle oder der neuen Zulassungsstelle sperren.

Unterrichten Sie Ihre Kfz-Versicherung, damit im Falle einer **vorgegebenen** Unfallmeldung (z.B. mit Fahrerflucht) durch diese keine Auskunft erteilt wird.

Lassen Sie in einem anhängigen Scheidungsverfahren (Unterhaltsverfahren) Anträge und Forderungen ggf. über einen Korrespondenzanwalt abwickeln.

Beachten Sie, dass die Auskunftssperre für alle zu Ihrem Haushalt zugehörigen Personen eingetragen wird. Auch hier sind die gleichen Maßnahmen zu beachten.

Fügen Sie Ihrem Antrag unbedingt entsprechende Nachweise (Strafanzeigen, einstweilige Verfügungen, Bestätigungen des Arbeitgebers etc.) bei.

Würde beispielsweise eine Internetsuche Rückschlüsse auf Ihren Wohnort ergeben, so kann seitens der hiesigen Behörde geprüft werden, ob ein Fortbestehen der Auskunftssperre noch den geforderten Schutz gewährleistet. Andernfalls ist ein Widerruf der Auskunftssperre möglich.